



Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen der SFL

hat im Verfahren gegen

Hans Muster, c/o FC XY, Postfach 123, 4567 Musterlingen

Disziplinarbeklagter

betreffend seines Verhaltens nach dem Meisterschaftsspiel FC XY – FC ABC vom 01.01.2009

in Anwendung der Artikel:

- 5, 6, 18 Abs. 1 Ziff. 4 und 56 der Statuten der SFL
- 1, 2, 4, 7, 14, 21, 42, 47, 48, 49 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL
- 1, 2, 3 Abs. 2 und 3, 4, 8 -12, 13, 16, und analog Art. 18 Abs. 3 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL

verfügt:

1. Gegen Hans Muster wird keine Sanktion ausgesprochen.
2. Die Verfahrenskosten werden der SFL auferlegt.
3. Dem Spieler Hans Muster sowie dem FC XY per Fax und anschliessend postalisch zu eröffnen.

Begründung:

1. Gegen Hans Muster wurde von Amtes wegen gestützt auf die Fernsehbilder und Pressemitteilungen ein Verfahren wegen seines Verhaltens nach der Partie FC YX – FC ABC vom 01.01.2009 eingeleitet. Hans Muster hat sich gegenüber dem Fernsehen (gesendet im Sportpanorama) zum SR in folgender Weise geäussert: Zuerst erwähnt er, dass es beim zweiten Penalltypfiff kein absichtliches Handspiel seinerseits gewesen ist. Anschliessend weiter „klar, dass es der Schiedsrichter pfeift, er will, dass es spannend bleibt.“
2. Die Zuständigkeit des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen SFL ergibt sich aus Art. 4 in Verbindung mit Art. 9 des Reglementes über das Disziplinarwesen. Der vorliegende Sachverhalt ist hinreichend klar und gelangte insbesondere via Medien (Fernsehbilder und geschriebene Presse) zur Kenntnis des Unterzeichnenden.
3. Fernsehentscheide können einzig in Fällen von unsportlichen Verhaltensweisen ausgesprochen werden. Gemäss konstanter Praxis des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen ist für den Erlass eines Fernsehentscheides eine „schwerwiegende“ Verfehlung bzw. eine gewisse

Tatschwere notwendig. Eingegriffen werden soll mit Fernsehentscheid insbesondere gegen versteckte Attacken auf die Gegenspieler und neuerdings auch Schwalben.

Die Äusserung von Hans Muster gegenüber dem Fernsehen ist problematisch. Er bringt damit zum Ausdruck, dass der Schiedsrichter absichtlich so - und seiner Ansicht nach falsch - gepfiffen hat, damit das Meisterschaftsrennen spannend bleibt. Dem Schiedsrichter wird damit eine bewusste Parteilichkeit gegen den FC XY vorgeworfen. Der Vorwurf, der Schiedsrichter sei bezahlt worden, wird nicht gemacht. Eine eigentliche Beschimpfung des Schiedsrichters, welche klarerweise als unsportliches Handeln gegenüber dem Schiedsrichter angesehen wird und mit drei Spielsperren zu ahnden ist (vgl. Art. 18 Abs. 3 zweitletztes a linea), liegt ebenfalls nicht vor. In Anbetracht der hohen Strafandrohung von drei Spielsperren ist auch klar, dass nicht jede unberechtigte Kritik am Schiedsrichter als unsportliches Handeln gegenüber dem Schiedsrichter anzusehen ist. Eine Sanktionierung als unsportliches Handeln gegenüber dem Schiedsrichter setzt den Vorwurf der bezahlten Parteilichkeit (Bestechlichkeit), einer Beschimpfung, üblen Nachrede im strafrechtlichen Sinne oder eine ähnlich schwerwiegende Verfehlung voraus. Eine derartige Verfehlung müsste auf dem Platz ausgesprochen eine rote Karte nach sich ziehen. Die durch Hans Muster gemachten Äusserungen sind zwar unangemessen und deplaziert, wiegen aber nicht derart schwer, dass von einem unsportlichem Handeln gegenüber dem Schiedsrichter ausgegangen werden kann. Andere und insbesondere weniger schwerwiegende Verfehlungen gegenüber einem Schiedsrichter sind einem Fernsehentscheid nicht zugänglich.

Festzuhalten bleibt, dass nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Disziplinarkommission die beidseitige Auffassung besteht, dass auch Äusserungen nach dem Spiel gegenüber den Medien eine Sanktion nach sich ziehen können. Da ein derartiges Vorgehen erstmals ins Auge gefasst wird, ist es als sinngemässe Praxisänderung publik zu machen.

Die Verfahrenskosten trägt die SFL.

Muri, ...

Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen
der SFL

Fürspr. Urs Studer